

## Vierzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 64, S. 489–516), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. März 2019 erteilt.

### Artikel 1

1. In **§ 3 Absatz 5 Satz 2** werden nach dem Wort „Seminararbeit,“ die Wörter „Hausarbeit, Essay,“ eingefügt.
2. **§ 9 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter „einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten“ gestrichen.
  - b) Satz 5 wird aufgehoben.
3. **§ 10 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“
4. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „den“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Werden durch eine einzige Studienleistung alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulabschlussprüfung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2.“
  - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

5. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gestellt“ ein Komma und die Wörter „der/die der betreffenden Fakultät angehört“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Masterarbeit sowie gegebenenfalls die zugehörige mündliche Masterprüfung mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Masterstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist.“

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „von denen mindestens einer//eine der betreffenden Fakultät angehören muss,“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschullehrerin“ ein Komma und die Wörter „einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 3 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 7 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.“

6. **§ 26 Absatz 6 Satz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„Hat der/die Studierende seine/ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung festgestellt wird.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 5. März 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor